

1 Tierseuchenverordnung (TSV)

1.1 Ausgangslage

Durch die Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG) im Rahmen der AP 2011 im Jahr 2007 wurde mit Artikel 16 die gesetzliche Grundlage für die Registrierung der Equiden geschaffen. In der Schweiz gelten Equiden als Nutztiere und sind damit generell Teil der Lebensmittelkette. Gemäss Bestimmungen der Tierarzneimittelverordnung besteht die Möglichkeit, Equiden irreversibel als Heimtiere zu deklarieren. Eine eindeutige Identifikation und Registrierung aller Equiden sind zur Kontrolle der Bestimmungen der Lebensmittelsicherheit sowie der Überwachung der Tiergesundheit erforderlich.

Durch den globalisierten Handel und den Klimawandel muss künftig mit neuen oder wieder auftretenden Zoonosen und Tierseuchen gerechnet werden. Dazu gehören die Afrikanische Pferdepest, welche wie die Blauzungenkrankheit bei den Wiederkäuern auch bei uns wieder auftreten könnte. Das Virus der Afrikanischen Pferdepest wird durch Mücken übertragen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass ein einmal eingeschlepptes Virus auch von Mückenarten, die in unseren Breitengraden heimisch geworden sind, übertragen werden kann.

Im Weiteren hat die EG per 1. Juli 2009 die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 3), welche die Registrierung und Kennzeichnung der Equiden regelt, in Kraft gesetzt. Auf Grund der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG und im Hinblick auf die Herstellung der Äquivalenz der schweizerischen Gesetzgebung mit derjenigen der EG muss das schweizerische Recht an diese Bestimmungen angepasst werden.

Aus diesen Gründen sollen ab 1. Januar 2011 alle Equiden auf einer zentralen Datenbank registriert werden. Tiere, welche am 31. Dezember ihres Geburtsjahrs noch leben, sollen mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden und einen Equidenpass erhalten.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Alle in der Schweiz stehenden Equiden werden nach ihrer Geburt auf der zentralen Datenbank registriert. Alle Equiden müssen spätestens am 31. Dezember ihres Geburtsjahres mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden und es muss für sie zudem ein Equidenpass ausgestellt werden. Diese Regelung gilt für alle Equiden, auch für solche, die in nicht-landwirtschaftlichen Tierhaltungen gehalten werden.

Equiden, die vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden, müssen nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Für diese Tiere muss auch kein Equidenpass ausgestellt werden. In diesen Fällen genügt die Aufnahmebestätigung, welche die Tierverkehr-Datenbank nach der Geburtsmeldung aus- und dem Eigentümer und dem Tierhalter zustellt.

Eigentümerwechsel, Verstellungen in andere Tierhaltungen, Wechsel vom Nutz- zum Heimtier, Verendungen und Schlachtungen müssen der Tierverkehr-Datenbank ebenfalls gemeldet werden.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 15a (neu)

Absatz 1 und 2

Alle Equiden müssen spätestens bis am 31. Dezember ihres Geburtsjahres gekennzeichnet werden. Equiden, welche vorher verenden, geschlachtet oder euthanasiert werden, unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht. Die Applikation des Mikrochips ist ungefährlich, erfordert aber medizinisches

Fachwissen und soll daher nur durch Tierärzte vorgenommen werden. Die genaue Lokalisation der Applikation des Mikrochips ist EU-weit gleich geregelt.

Absatz 3

Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechen.

Absatz 4

Gleiche Regelung wie im bestehenden Artikel 16 Absatz 2^{bis} (Hunde) der TSV.

Artikel 15b (neu)

Absatz 1

Jeder Equide muss bis spätestens zum 30. November des Geburtsjahres identifiziert werden; es sei denn der Equide wird vor dem 31. Dezember des Geburtsjahres geschlachtet. Diejenigen Personen, die bereits heute zur Aufnahme von verbalen (Schriftlich, in Worten) und grafischen Signalementen berechtigt sind, sollen dies weiterhin bleiben.

Absatz 2

Das grafische und das verbale Signalement (schriftlich, in Worten) ermöglichen eine eindeutige Zuordnung zu einem Equiden und sind Bestandteil des Equidenpasses.

Die Aufnahmebestätigung enthält die vom Eigentümer gemeldeten Daten sowie die von der Tierverkehr-Datenbank zugeteilte UELN.

Absatz 3

Es dürfen nur Equiden mit einem Equidenpass in die Schweiz eingeführt werden. Equidenpässe von Equiden, die in die Schweiz eingeführt werden, müssen von einer Stelle, welche berechtigt ist, Pässe auszustellen, geprüft werden. Unvollständige Equidenpässe müssen entsprechend ergänzt werden.

Artikel 15c (neu)

Absatz 1

Der in der Pferdezucht, im Pferdesport und im internationalen Verkehr gebräuchliche Equidenpass soll für alle Equiden eingeführt werden. Damit der Equidenpass international anerkannt wird, muss der Inhalt den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 3), welche die Registrierung und Kennzeichnung der Equiden regelt, entsprechen.

Die Ausstellung muss bis spätestens zum 31. Dezember des Geburtsjahres erfolgen.

Die Tierverkehr-Datenbank stellt den für die Passausstellung berechtigten Stellen die für den Pass notwendigen Daten zur Verfügung.

Absatz 2

Equidenpässe dürfen nur vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Stellen ausgestellt werden. Diese Stellen können sein: die im Sinne der Tierzuchtverordnung anerkannten Pferdezuchtorganisationen, der Schweizerische Verband für Pferdesport sowie die Betreiberin der Tierverkehr-Datenbank. Ein entsprechender Kriterienkatalog für das Anerkennungsverfahren ist zurzeit noch in Bearbeitung.

Absatz 3

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit soll für Equiden, welche vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres verenden, geschlachtet oder euthanasiert werden kein Equidenpass ausgestellt werden müssen. Die Aufnahmebestätigung, welche die Tierverkehr-Datenbank nach der Geburtsmeldung aus- und dem Eigentümer und dem Tierhalter zustellt, genügt als Identifikationspapier. Die Registrierungsbestätigung enthält die vom Eigentümer gemeldeten Daten sowie die von der Tierverkehr-Datenbank zugeteilte UELN. Auf dieser Aufnahmebestätigung können die Tierhalter auch die Gesundheitsmeldungen gemäss Artikel 23 der Tierarzneimittelverordnung und Artikel 24 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle machen.

Absatz 4

Gemäss Artikel 15 der geltenden Tierarzneimittelverordnung muss der Equidenpass beim Tier aufbewahrt werden. Er muss hingegen nicht auf Ausritten mitgenommen werden.

Absatz 5

Wenn ein Tier zur Schlachtung gebracht wird, muss der Equidenpass dem zuständigen Fleischkontrolleur übergeben werden.

Absatz 6

Der Tierhalter muss den Equidenpass eines verendeten oder euthanasierten Tieres derjenigen Stelle, welche den Pass ausgestellt hat, zur Annullierung zustellen.

Absatz 7

Ein Equide darf nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn er einen Equidenpass besitzt. Eine anerkannte passausstellende Stelle prüft diesen (ausländischen) Equidenpass auf Vollständigkeit.

Artikel 15d Inhalt des Equidenpasses

Buchstabe e

Die Tierverkehr-Datenbank wird jedem Tier eine individuelle Identifikationsnummer gemäss Richtlinien der Universal Equine Life Number (www.ueln.net) vergeben. Die Nummer setzt sich aus dem Ländercode, dem Code für die ausstellende Organisation und einer individuellen Registernummer zusammen.

Buchstabe g

Auf den Stammbaum kann allenfalls verzichtet werden, da wir, im Gegensatz zur EG, die Angabe von allen vier Grosseltern verlangen.

Buchstabe i

In der Schweiz gelten Equiden als Nutztiere und sind damit generell Teil der Lebensmittelkette. Halter von Equiden sind daher verpflichtet, ein Behandlungsjournal mit Angaben zu allen dem Tier verabreichten Arzneimitteln zu führen. Gemäss Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung besteht die Möglichkeit, das Tier irreversibel als Heimtier zu deklarieren. Es unterliegt dann weniger strengen Regelungen im Bezug auf die Arzneimittelanwendung und braucht bereits heute einen Equidenpass, in welchem die Deklaration als Heimtier eingetragen ist.

Buchstabe j

In der Schweiz gelten Equiden als Nutztiere und sind damit generell Teil der Lebensmittelkette. Die bei Nutztieren erforderlichen Gesundheitsmeldungen nach Artikel 23 der Tierarzneimittelverordnung und Artikel 24 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle müssen beim Halterwechsel im Equidenpass aufgezeichnet werden.

Buchstabe k

Es kann bei eingeführten Tieren vorkommen, dass ein anderes Lesesystem als ISO 11784 zur Anwendung kommt.

Artikel 15e Meldepflichten

Artikel 15e regelt, welches Ereignis in welcher Frist durch wen der Tierverkehr-Datenbank zu melden ist.

Absatz 1

Buchstabe a – g

Die Daten, welche der Eigentümer der Tierverkehr-Datenbank melden muss, sind im Anhang der TVD-Verordnung unter Ziffer 3 festgehalten. Die zu meldenden Daten gemäss der TVD-Verordnung können der Tierverkehr-Datenbank nur auf dem elektronischen Weg gemeldet werden.

Buchstabe g

Tierhaltung gemäss Artikel 6 Buchstabe o TSV

Absatz 2

Bei Verstellungen (Wechsel der Tierhaltung, Einfuhr, Ausfuhr) von weniger als 30 Tagen muss keine Meldung an die Tierverkehr-Datenbank gemacht werden.

Absatz 3

Die Schlachtungsmeldung an die Tierverkehr-Datenbank muss der Tierhalter des Schlachtbetriebes machen. Mit Tierhalter ist der Tierhalter des Schlachtbetriebes gemeint.

Artikel 16 Absatz 2

Artikel 16 Absatz 2 wurde mit einer Fussnote zur ISO-Norm ergänzt.

Artikel 315g Übergangsbestimmungen

Bereits bestehende Equidenpässe (nicht nur im Sinne dieser Verordnung, sondern alle bisherigen) bleiben gültig und müssen nicht ersetzt werden. Entsprechen sie nicht den Anforderungen der EU-Verordnung Nr. 504/2008, werden sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit durch eine anerkannte passausstellende Stelle ergänzt.

1.4 Ergebnisse der Befragung der interessierten Kreise / Anhörung

1.5 Auswirkungen

1.5.1 Bund

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 1.5.1 des Kommentars zur Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank verwiesen.

1.5.2 Kantone

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 1.5.2 des Kommentars zur Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank verwiesen.

1.5.3 Volkswirtschaft

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 1.5.3 des Kommentars zur Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank verwiesen.

1.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen entsprechen jenen der Europäischen Gemeinschaft.

1.7 Inkrafttreten

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 1.7 des Kommentars zur Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank verwiesen.

1.8 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 16 und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes.